

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die «AGB») finden Anwendung beim Verkauf und der Lieferung von Produkten der Fritz Gyger AG mit Sitz in Gwatt (Thun), Schweiz («FGAG») an den Kunden sowie bei sämtlichen weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten der FGAG, sofern von der FGAG und dem Kunden (die «Parteien») nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart. Produkte im Sinne dieser AGB umfassen auch Teile von Produkten wie beispielsweise Software- und Hardwarekomponenten, Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien.
- 1.2. Sämtliche Support- und Wartungsarbeiten an Produkten seitens der FGAG werden ungeachtet von Ziff. 1.1 vorstehend durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FGAG betreffend Support und Wartung geregelt, sofern deren Anwendung im Zusammenhang mit dem betroffenen Produkt zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. ANGEBOT, ANNAHME UND BESTANDTEILE DES KAUFVERTRAGS

- 2.1. Sofern im Angebot der FGAG betreffend Produkte (das «Angebot») nicht abweichend geregelt, ist dieses während 30 Tagen nach dem Datum desselben gültig und erlischt danach ohne weiteres.
- 2.2. Das Angebot der FGAG sowie sämtliche weiteren damit zusammenhängenden Dokumente, die dem Kunden von der FGAG überlassen werden, dürfen weder an Dritte weitergegeben noch kopiert werden, sofern FGAG dazu nicht ausdrücklich und schriftlich einwilligt.
- 2.3. Durch die schriftliche Annahme des Angebots seitens des Kunden kommt zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande (der «Kaufvertrag»). In der Regel wird FGAG dem Kunden im Anschluss daran eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Deren Inhalt ist für den Kunden verbindlich, sofern der Kunde der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach deren Empfang schriftlich widerspricht.
- 2.4. Der Kaufvertrag besteht aus den folgenden Dokumenten:
 - dem vom Kunden angenommenen Angebot der FGAG;
 - diesen AGB; und
 - der offiziellen Preisliste der FGAG (die «Preisliste»).
- 2.5. Zusätzlich zum Kaufvertrag schliessen die Parteien gegebenenfalls ein *End User License Agreement* (EULA) ab.
- 2.6. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Kaufvertrags gilt die Rangfolge gemäss Ziff. 2.4 vorstehend, das Angebot geht diesen AGB also beispielsweise vor, sofern dies nicht explizit abweichend zwischen den Parteien vereinbart wird. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haben Ziff. 10, 11, 12 und 15 dieser AGB immer Vorrang vor den Bestimmungen des Angebots sowie allen weiteren Vertragsbestandteilen. Im Falle von Widersprüchen zwischen Teilen des Kaufvertrags einerseits und dem EULA andererseits geht der Kaufvertrag vor. Sofern das EULA jedoch strengere Lizenzbedingungen vorsieht als diese AGB, geht das EULA ungeachtet des vorstehenden Satzes vor.
- 2.7. Jede Partei gewährleistet, dass sie über alle erforderlichen Befugnisse und Genehmigungen verfügt, um den Kaufvertrag abzuschliessen und der Abschluss des Kaufvertrags nicht gegen ein Gesetz oder eine Vereinbarung verstösst, durch welche sie gebunden ist.
- 2.8. Der einmal abgeschlossene Kaufvertrag gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist für jede Partei verbindlich. Ein Rücktritt oder eine Kündigung ist nicht möglich, sofern dies im Kaufvertrag nicht explizit abweichend festgelegt wird. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des anwendbaren Gesetzesrechts.
- 2.9. Der Kaufvertrag stellt das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung der betroffenen Produkte dar. Abweichende Vereinbarungen in Bezug auf den Kaufvertrag bedürfen der Schriftform, und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für FGAG nur dann verbindlich, wenn FGAG diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
- 2.10. Die Parteien können beim Verkauf und der Lieferung mehrerer Produkte mehrere Kaufverträge abschliessen. Die Geltung eines jeden einzelnen Kaufvertrags ist unabhängig von allfälligen weiteren Kaufverträgen.

3. KAUFPREIS UND ZAHLUNG

- 3.1. Der im Angebot der FGAG aufgeführte Kaufpreis (der «Kaufpreis») versteht sich - sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird - in Schweizer Franken (CHF).
- 3.2. Jegliche Leistungen, die FGAG auf Wunsch des Kunden im Zusammenhang mit Produkten erbringt und die nicht aufgrund der Bestimmungen des Kaufvertrags explizit durch den Kaufpreis abgedeckt sind, sind vom Kunden zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen (die «zusätzliche Gebühr»). Eine solche zusätzliche Gebühr kann beispielsweise aufgrund von Tätigkeiten seitens FGAG bei einem Gewährleistungsauschluss oder bei zusätzlichen Installations- oder Schulungsleistungen anfallen. Sie wird nach Aufwand berechnet, sofern zwischen den Parteien keine anderweitige schriftliche Abmachung getroffen worden ist. Die Stundensätze für die Dienstleistungen sowie die Kosten für das Material richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FGAG.
- 3.3. Der Kaufpreis und die zusätzlichen Gebühren enthalten keine allfälligen Zoll-, Versand- und Versicherungskosten sowie keine Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder andere Steuern. Diese sind, sofern geschuldet, vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

- 3.4. Das Angebot kann eine Verpflichtung des Kunden zur Bereitstellung einer Bankgarantie oder anderer Sicherheiten vorsehen. FGAG entscheidet über derartige Sicherheiten nach freiem Ermessen.
- 3.5. Der Kaufpreis ist wie folgt fällig, sofern nicht abweichend im anwendbaren Angebot geregelt: 50% des Kaufpreises bei Abschluss des Kaufvertrags und 50% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Versendung der bestellten Produkte. Die zusätzlichen Gebühren sind bei Abschluss der entsprechenden Dienstleistungen fällig. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im anwendbaren Angebot.
- 3.6. Der Kaufpreis bzw. die geschuldeten Teile desselben sowie die zusätzlichen Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch ohne weitere Mahnung in Verzug und sind Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent p.a. zu zahlen.
- 3.7. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist FGAG berechtigt, zu jenem Zeitpunkt bereits platzierte und von FGAG bestätigte Bestellungen zurückzuhalten, bis sämtliche fälligen Zahlungen vom Kunden beglichen sind. Sämtliche weiteren Rechte von FGAG im Verzugsfall bleiben vorbehalten.
- 3.8. FGAG kann zudem im Verzugsfall sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden nach freiem Ermessen und ungeachtet allenfalls abweichender Vereinbarungen Vorauszahlung, Bankgarantien oder andere Sicherheiten für sämtliche bereits platzierten und künftigen Bestellungen verlangen.
- 3.9. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern sein Anspruch nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von FGAG anerkannt wurde oder in einem rechtskräftigen Urteil vom zuständigen Gericht festgestellt worden ist. Der Kunde hat nicht das Recht, ohne schriftliche Einwilligung der FGAG Ansprüche an Dritte abzutreten.

4. LIEFERUNG

- 4.1. FGAG arrangiert den Versand und die Transportversicherung für die Produkte nach eigenem Ermessen. Die Kosten dafür gehen, sofern im Angebot nicht abweichend geregelt, zu Lasten des Kunden.
- 4.2. Sämtliche Produkte werden dem Kunden EXW Gwatt (Thun) (jeweils aktuelle Incoterms) geliefert, sofern im Angebot nicht abweichend geregelt.
- 4.3. Ungeachtet allfälliger abweichender Bestimmungen des Kaufvertrags ist FGAG nicht verpflichtet, die bestellten Produkte an den Kunden zu liefern, sofern die dafür allenfalls geschuldeten Teilzahlungen nicht auf dem entsprechenden Konto der FGAG gutgeschrieben worden sind.
- 4.4. Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn FGAG das Produkt spätestens am vereinbarten Liefertermin an den Kunden versendet hat; unberücksichtigt gegebenenfalls vorzunehmender Installations-, Funktions- oder Leistungsprüfungen, sofern im Angebot nicht abweichend geregelt.
- 4.5. FGAG bemüht sich, die allenfalls im Angebot vereinbarten Meilensteine oder Termine einzuhalten, kann dies jedoch nicht garantieren. FGAG informiert den Kunden vorgängig über sich abzeichnende Verschiebungen von Meilensteinen und Terminen, sofern dies möglich und sinnvoll ist. Sofern die Verspätung mehr als drei Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag in Bezug auf die von der Verspätung betroffenen Produkte zurückzutreten. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden aus Verspätungen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 4.6. Das Risiko der versehentlichen Beschädigung oder Zerstörung von Produkten geht mit dem Versand ab Werk von FGAG auf den Kunden über. Im Falle eines verspäteten Versands, für dessen Ursache der Kunde verantwortlich ist, geht das Risiko zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Produkte versandfertig sind.
- 4.7. FGAG behält das volle Eigentumsrecht an sämtlichen dem Kunden gelieferten Produkten, solange dieser seinen mit der Lieferung der jeweiligen Produkte in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die jeweiligen Produkte nicht verkaufen, verpfänden, hypothekarisch belasten, als Sicherheit nutzen oder auf sonstige Weise darüber verfügen. Der Kunde ermächtigt FGAG hiermit, bei den zuständigen Behörden unter Umständen notwendige Registrierungen oder Einreichungen vorzunehmen, die einen solchen Eigentumsvorbehalt bewirken.

5. SOFTWARELIZENZ UND BESCHRÄNKUNGEN

- 5.1. Die Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises durch den Kunden vorausgesetzt, räumt FGAG diesem ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der im Angebot aufgeführten Software von FGAG sowie an der gesamten damit in Verbindung stehenden und von FGAG bereitgestellten Dokumentation (die «Dokumentation»), zusammen mit der Software als «Softwareprodukt» bezeichnet) ausschliesslich zu dem in der Dokumentation erläuterten Zweck ein. Dieses Nutzungsrecht gilt für die Dauer, während der das entsprechende Produkt vom Kunden genutzt werden kann und ist allenfalls in der Dokumentation zusätzlich spezifiziert.
- 5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die folgenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen:
 - Zurückassemblierung, Dekompilierung oder sonstige Rückentwicklung sowie die Rekonstruktion und Entschlüsselung der Softwareprodukte;
 - Bereitstellung, Vermietung, Verleih sowie jegliche anderweitige Nutzung oder Gewährung der Nutzung der Softwareprodukte zum Vorteil Dritter;

- Vervielfältigung, Bearbeitung, Veränderung, Integration in andere Software oder Vereinigung mit anderer Software.
 - 5.3. Die Softwareprodukte einschliesslich aller zugehörigen Aktualisierungen, Veränderungen und Erweiterungen sowie die gesamte von FGAG zur Verfügung gestellte Dokumentation bleiben jederzeit das alleinige und ausschliessliche Eigentum von FGAG. Darüber hinaus gilt für die Beziehung zwischen FGAG und dem Kunden, dass FGAG die alleinige Eigentümerin jeglicher aus der Softwareprodukte resultierender oder mit dieser in Verbindung stehender Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Methoden, Techniken, Kenntnisse, Ableitungen, Verbesserungen und Erweiterungen ist, soweit sich diese auf Produkte oder Softwareprodukte der FGAG beziehen.
 - 5.4. Sofern der Kunde mit FGAG keinen Support- und Wartungsvertrag in Bezug auf das betroffene Produkt abgeschlossen hat, gelten die folgenden Regelungen:
 - Anfragen bei der FGAG im Zusammenhang mit Softwareprodukten oder Hardware der Produkte der FGAG führen zu zusätzlichen Kosten für den Kunden, sofern es dabei nicht um einen Gewährleistungsfall gemäss diesen AGB geht;
 - Updates und Releases der Software des betroffenen Produktes werden lediglich während der entsprechenden Gewährleistungsfrist zur Verfügung gestellt;
 - Wünscht der Kunde, dass die Supportanfragen durch einen vom Kunden beauftragten Drittanbieter erfolgen können, muss dies im Kaufvertrag so vereinbart oder von FGAG vorab und schriftlich genehmigt worden sein.
 - 5.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Produkte von FGAG in der Regel registriert werden müssen, damit sie lauffähig bzw. vollständig lauffähig sind.
 - 5.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ihm FGAG Newsletter zustellen kann. Er kann diese Newsletter jederzeit abbestellen.
- 6. VALIDIERUNG: INSTALLATIONSPRÜFUNG, FUNKTIONSPRÜFUNG, LEISTUNGSPRÜFUNG**
- 6.1. Je nach Art der gelieferten Produkte und entsprechender Vereinbarungen im Angebot kann FGAG in den Räumen des Kunden eine Installationsprüfung durchführen sowie den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützen. Installationsprüfung bezeichnet eine zum Zeitpunkt der Installation durchgeführte Prüfung, die belegt, dass sämtliche Aspekte der Installation die Spezifikationen des Herstellers erfüllen. Funktionsprüfung bezeichnet eine nach der Installation zu erfolgende Prüfung, die belegt, dass sämtliche Bestandteile des gelieferten Gerätes innerhalb bestimmter, zwischen FGAG und dem Kunden vereinbarter Grenzwerte und Toleranzen in beständiger Weise funktionieren. Der Kunde unterzeichnet ein Prüfprotokoll, mit dem er die Durchführung der Installationsprüfung und der Funktionsprüfung bestätigt. Dieses Protokoll gilt als Erfüllungsannahme des Kunden.
 - 6.2. Falls kein Prüfprotokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung des entsprechenden Produktes erstellt wurde oder der Kunde das Gerät selber in Betrieb nimmt, gilt die Prüfung nach Ablauf der 30 Tage ebenfalls als erfolgreich erfüllt.
 - 6.3. In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, eine Leistungsprüfung durchzuführen, die dazu dient, im Rahmen geeigneter Test- und/oder Kalibrierungsverfahren sicherzustellen, dass das Endergebnis bestimmter Prozesse oder Proben alle Anforderungen zur Freigabe des Gerätes im Hinblick auf fehlerfreie Funktionsweise, Messung und Sicherheit erfüllt. FGAG bietet bei einer solchen Leistungsprüfung lediglich ihre Mithilfe gemäss den zwischen den Parteien getrennt zu schriftlich vereinbarenden Bedingungen an. Soweit nicht in einer solchen Vereinbarung anderweitig festgelegt, übernimmt FGAG keinerlei Haftung für die Leistungsparameter, die im Rahmen einer solchen Leistungsprüfung getestet werden.
- 7. WEITERE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**
- 7.1. Der Kunde allein ist verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der vom Kaufvertrag erfassten Produkte sowie sämtlicher damit zusammenhängender Produkte und Dienstleistungen von Dritten, die für den sicheren und einwandfreien Betrieb der Produkte erforderlich sind, sofern und soweit dies im Kaufvertrag oder anderen zwischen den Parteien bestehenden schriftlichen Verträgen nicht abweichend geregelt wird.
 - 7.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ausschliesslich er dafür verantwortlich ist, dass sein Personal in der ordnungsgemässen Nutzung und Bedienung der Produkte geschult wird.
 - 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, FGAG über Fehler, Störungen oder Probleme sowie von Dritten geltend gemachte Rechtsverstösse (einschliesslich Behörden) in Bezug auf die gekauften Produkte unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme.
 - 7.4. Der Kunde gewährleistet, dass er die anwendbaren Gesetze sowie Bestimmungen des Kaufvertrags stets einhält.
- 8. BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG**
- 8.1. Die Produkte dürfen vom Kunden ausschliesslich gemäss den Zwecken, Spezifikationen und Anwendungsgebieten betrieben bzw. angewendet werden, wie sie in der von FGAG herausgegebenen Produktbeschreibung festgelegt sind (die «Zweckbestimmung»). Die Produkte dürfen weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen oder Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die

- Festlegung als Einmalprodukte, als ausschliesslich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf.
- 8.2. Sofern der Kunde Ziff. 8.1 vorstehend verletzt, ist er verpflichtet, FGAG von Ansprüchen Dritter, einschliesslich behördlicher Aufforderungen freizustellen, soweit solche Ansprüche die Folge dieser Verletzung sind. Dies gilt auch in Fällen, in welchen der Kunde Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung modifiziert oder kombiniert worden sind, an Dritte weiterverkauft hat.
- 9. EINHALTUNG REGULATORISCHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN KUNDEN**
- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschliesslich entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Bestimmungen sowie entsprechend den Vorgaben der FGAG-Bedienungsanleitungen, welche den Produkten beigegeben sind, zu betreiben, anzuwenden, zu warten und instand zu halten. Insbesondere muss der Kunde gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden alle Vorkommnisse, Beinahe-Vorkommnisse und Rückrufe anzeigen und FGAG unmittelbar hiernach eine Kopie der Anzeige übermitteln.
 - 9.2. Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften auferlegten Anzeigepflichten des Kunden muss der Kunde FGAG in jedem Fall schriftlich über jedes wie folgt definierte Vorkommnis, von dem er Kenntnis erlangt, informieren: Funktionsstörungen, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder Unsachgemässheit der Kennzeichnung oder der Bedienungsanleitung eines Produkts.. Anzeigen solcher Vorkommnisse an FGAG müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden, spätestens jedoch drei Werktagen im Anschluss daran, erfolgen.
 - 9.3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Support und die Wartung der Produkte ausschliesslich durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Auf Anfrage von FGAG muss der Kunde FGAG alle entsprechenden Wartungsdokumente zur Verfügung stellen.
 - 9.4. Soweit der Kunde bei Betrieb oder Anwendung der Produkte gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Bestimmungen verletzt, ist er verpflichtet, FGAG von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Kosten infolge von einer vorgenannten Pflichtverletzung freizustellen.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG**
- 10.1. FGAG gewährleistet, dass die vom Kaufvertrag erfassten Produkte während der Gewährleistungsfrist mangelfrei sind und den jeweils zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
 - 10.2. Die Gewährleistung von FGAG ist ausgeschlossen und FGAG haftet nicht in Bezug auf Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Mängel:
 - Mängel, die durch den Kunden verursacht oder teilweise verursacht wurden wie insbesondere unzulässige oder nicht sachgemässe Nutzung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäss ausgeführte Reparaturen.
 - Mängel, die bestehen, weil Produkte oder Teile derselben zusammen mit Instrumenten, Software oder anderen Elementen benutzt werden, die nicht von FGAG geliefert wurden.
 - Mängel, die auf gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleisserscheinungen der betroffenen Produkte oder Teilen davon zurückzuführen sind.
 - 10.3. FGAG übernimmt ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen keine Gewährleistung dafür, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechungen oder Störungen möglich ist.
 - 10.4. Zudem werden sämtliche Gewährleistungen der FGAG im Zusammenhang mit gesetzlicher und regulatorischer Konformität bezüglich der Produkte ausgeschlossen, sofern dies im entsprechenden Kaufvertrag nicht explizit abweichend geregelt ist. Der Kunde allein ist verantwortlich und haftet dafür, dass Nutzung der Produkte im konkreten Anwendungsbereich und Territorium den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
 - 10.5. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt zwölf Monate, sofern im entsprechenden Angebot nicht abweichend geregelt, und beginnt mit dem Erhalt der Produkte durch den Kunden.
 - 10.6. Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und FGAG von offenkundigen Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen FGAG unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Versäumt der Kunde es, FGAG über offenkundige oder festgestellte verborgene Mängel rechtzeitig zu unterrichten, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.
 - 10.7. Bei Produkten der Certus-Produktgruppe hat der Kunde bei Rücksendungen der Mitteilung an FGAG betreffend Mängel zwingend eine Dekontaminierungsbestätigung entsprechend der verfügbaren Dokumentation der FGAG beizulegen, ansonsten die entsprechenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.
 - 10.8. Besteht ein gemäss dem Kaufvertrag gerechtfertigter Gewährleistungsanspruch seitens des Kunden, kann die FGAG nach ihrer Wahl entweder einen bestehenden Mangel beseitigen oder das mangelhafte Produkt ersetzen. Für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung während mindestens drei Monaten fehlschlägt oder dass die Ersatzlieferung mindestens drei Mal mangelhaft ist, hat der Kunde das Recht, vom

Kaufvertrag in Bezug auf das betroffene Produkt zurückzutreten und dieses gegen Preiserstattung an FGAG zurückzugeben (das «Rücktrittsrecht»). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass das Rücktrittsrecht lediglich diejenigen Produkte betrifft, bei welchen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. In Bezug auf sämtliche weitere gekaufte Produkte ist das Rücktrittsrecht nicht zulässig.

- 10.9. Beschränkte Nacherfüllungspflichten für nicht von FGAG gewartete Produkte: Wenn FGAG weder eine Installationsprüfung durchführt noch den Kunden bei einer Funktionsprüfung unterstützt und wenn die Produkte nicht von FGAG oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewartet werden, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch des Kunden auf kostenfreie Lieferung der Ersatzteile, die zur Reparatur der mangelhaften Produkte notwendig sind.
- 10.10. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 10 legen die Gewährleistungen der FGAG sowie die Rechte des Kunden bei Verletzungen derselben abschliessend fest. Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungen, insbesondere auch allenfalls bestehende gesetzliche Gewährleistungen, sowie die entsprechenden Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden werden hiermit explizit ausgeschlossen.

11. HAFTUNG

- 11.1. Die FGAG haftet dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Hilfspersonen haftet die FGAG nicht. Jegliche darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die mit dem Kaufvertrag zusammenhängen, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Er ist insbesondere auch auf Gewährleistungen und Garantien anwendbar.
- 11.2. Der Kunde hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden und die Höhe des Schadens zu minimieren.
- 11.3. FGAG haftet nicht für Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere nicht für Mängel, die auf folgende Verhaltensweisen des Kunden zurückzuführen sind: unzulässige oder nicht sachgemässe Nutzung von Produkten, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäss ausgeführte Reparaturen. FGAG haftet nicht für gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleisserscheinungen. Zudem haftet FGAG nicht, wenn die Produkte oder Teile der Produkte zusammen mit Instrumenten oder Software benutzt werden, die nicht von FGAG geliefert wurden.

12. GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1. Sämtliche Urheberrechte und anderen Rechte des geistigen Eigentums an den Produkten, den damit zusammenhängenden Dokumenten sowie den Arbeitsergebnissen, die FGAG allenfalls im Rahmen des Kaufvertrags geschaffen hat, sind und bleiben das alleinige Eigentum von FGAG. Dies gilt insbesondere auch für die in den Produkten enthaltene Software. Gemäss dem Kaufvertrag werden keinerlei Rechte des geistigen Eigentums an Produkten auf den Kunden übertragen.
- 12.2. Die Rechte an allen Vorschlägen, Verbesserungswünschen, Rückmeldungen, Empfehlungen oder andere Mitteilungen, die vom Kunden in Bezug auf den Kaufvertrag oder die Produkte gemacht werden, sind Eigentum von FGAG, und der Kunde nimmt hiermit alle Abtretungen vor und unternimmt alle angemessenen Handlungen, die erforderlich sind, um die vorstehenden Eigentumsrechte zu erfüllen.

13. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 13.1. Als «vertrauliche Informationen» im Sinne des Kaufvertrags gelten sämtliche Informationen, welche die eine Partei (die «mitteilende Partei») der anderen Partei (die «empfangende Partei») überlässt bzw. bereits überlassen hat, sofern diese Informationen an einer klar sichtbaren Stelle als «vertraulich» gekennzeichnet worden sind. Ohne diese Kennzeichnung handelt es sich bei überlassenen Informationen nie um vertrauliche Informationen, sofern im Kaufvertrag nicht abweichend geregelt. Vertrauliche Informationen können beispielsweise als zugänglich gemachte Daten, Zahlen, Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Pläne, Geschäftsabsichten, Kundennamen, Problemstellungen oder Problemlösungen vorliegen. Angebote der FGAG sowie damit zusammenhängende Dokumente gelten ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen immer als vertrauliche Informationen der FGAG.
- 13.2. Nicht als vertrauliche Informationen sind jene Informationen anzusehen,
- die im Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein bekannt waren oder sind, und zwar aufgrund von Umständen, die keinen Verstoß gegen diese Ziff. 13 oder eine Geheimhaltungsvereinbarung mit einem Dritten darstellen;
 - die empfangende Partei bereits kannte, bevor ihr die Informationen von der mitteilenden Partei weitergegeben wurden;
 - die empfangende Partei selbstständig entwickelt hat, ohne dabei vertrauliche Informationen der mitteilenden Partei verwendet zu haben; oder
 - zu deren Weitergabe an Dritte die mitteilende Partei vorab und schriftlich zugestimmt hat.
- 13.3. Die empfangende Partei verpflichtet sich bezüglich der vertraulichen Informationen, diese vertraulich zu behandeln.

- 13.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss dieser Ziff. 13 gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags.
- 13.5. Die Parteien können eine über diese Ziff. 13 hinausgehende und detailliertere Geheimhaltungsvereinbarung abschliessen. Deren Gültigkeit setzt die Schriftform voraus.
- 13.6. Jede Partei ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1. Ausserhalb des Einflussbereichs von FGAG liegende und von FGAG nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Pandemien, behördliche Massnahmen, Verspätungen oder andere Probleme bei Zulieferern oder ähnliche Ereignisse entbinden FGAG in jedem Fall für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
- 14.2. Verbindlich vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom entsprechenden Kaufvertrag mit sofortiger zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei in jedem Fall ausgeschlossen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. FGAG ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen gemäss dem Kaufvertrag ohne Zustimmung des Kunden Dritte hinzuzuziehen. FGAG informiert den Kunden auf Anfrage über allfällig beigezogene Dritte und stellt sicher, dass solche hinzugezogenen Dritten eine Geheimhaltungsvereinbarung mit ähnlichen Bestimmungen wie in Ziff. 13 vorstehend aufgeführt.
- 15.2. Schriftlichkeit im Sinne des Kaufvertrags liegt auch bei Emails vor.
- 15.3. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des Kaufvertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Teile des Kaufvertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.4. FGAG ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, den Kaufvertrag sowie die darin enthaltenen Rechte und Pflichten oder Teile davon ganz oder teilweise abzutreten.
- 15.5. Das Versäumnis oder die Unterlassung von FGAG, eine der Bestimmungen des Kaufvertrages durchzusetzen, kann weder als Verzicht auf die Rechte von FGAG ausgelegt oder betrachtet werden, noch berührt dies die Gültigkeit des gesamten Kaufvertrages oder eines Teils davon. Es beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte von FGAG, spätere Massnahmen zu ergreifen.
- 15.6. Titel im Kaufvertrag dienen lediglich der allgemeinen Orientierungshilfe und legen den Bereich der Regelungen nicht abschliessend fest. Mögliche Übersetzungen dieser AGB oder weiterer Teile des Kaufvertrags dienen lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist ausschliesslich die deutsche Fassung heranzuziehen.
- 15.7. Sämtliche zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehungen betreffend den Kaufvertrag unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen, namentlich des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).
- 15.8. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien resultierenden oder sonstigen mit dem Kaufvertrag in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Gwatt (Thun), Schweiz. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist FGAG aber auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.